

Nachunternehmerbedingungen
der Firma Lichtmanagement Olschewski,
Inhaber Frank Olschewski, Herweghstr. 11, 12623 Berlin

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Nachunternehmerbedingungen gelten für Werkleistungen nach Maßgabe des zwischen dem Nachunternehmer und uns geschlossenen Vertrages. Unsere Nachunternehmerbedingungen gelten auch für Nachtragsaufträge und Neuaufträge für das in dem Vertrag genannten Bauvorhaben.
- (2) Unsere Nachunternehmerbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Nachunternehmerbedingungen abweichende Bedingungen des Nachunternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Nachunternehmer und uns für die Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2

Angebot - Annahme

- (1) Ist die Bestellung ein Angebot gemäß § 145 BGB, so können wir das Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Nachunternehmer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag und dem Verhandlungsprotokoll.
- (2) Die Vertragsbestandteile sind in dem Vertrag (erstrangig) und in dem Verhandlungsprotokoll abschließend aufgezählt.
- (3) Die in dem Vertrag (erstrangig) und in dem Verhandlungsprotokoll aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile gilt als Rangfolge im Falle von Widersprüchen.

§ 4

Pflichten des Nachunternehmers

- (1) Der Nachunternehmer prüft die für die Ausführung übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit, fordert eventuell fehlende Unterlagen an und weist uns auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten vor Ausführung der betroffenen Leistungen schriftlich hin.
- (2) Der Nachunternehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
- (3) Der Nachunternehmer muss die geschuldete Leistung selbst mit seinen eigenen Arbeitskräften durchführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist nicht zulässig, es sei denn, wir geben eine schriftliche Zustimmung.
- (4) Der Nachunternehmer ist verpflichtet, für seine Arbeit nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen. Der vom Nachunternehmer eingesetzte Polier/Bauleiter muss über gute Deutschkenntnisse, das eingesetzte Personal über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um den Anweisungen der Bauleitung oder des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators Folge leisten zu können.

- (5) Der Nachunternehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- (6) Der Nachunternehmer hat alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Falls der Nachunternehmer fremde Gegenstände oder Einrichtungen zulässigerweise benutzt, hat er vorher zu prüfen, ob sie für seine Zwecke geeignet sind.
- (7) Der Nachunternehmer verpflichtet sich, bestehende Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt uns dies auf unser Verlangen schriftlich. Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen, soweit hier eine Ausfallhaftung unsererseits bestehen kann.
- (8) Für die Unterbringung und den Transport seiner Arbeitskräfte und die von ihm eingesetzten Baustoffe/Materialien hat der Nachunternehmer zu sorgen.

§ 5

Ausführungsfristen

- (1) Die im Vertrag festgelegten Termine und Fristen sind verbindliche Fristen. Die Ausführung ist durch den Nachunternehmer nach den verbindlichen Vertragsfristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so werden wir dem Nachunternehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn erteilen. Der Nachunternehmer hat innerhalb von zwölf Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist uns anzuzeigen.

§ 6

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Der Nachunternehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass alle anderen am Bauvorhaben tätigen Unternehmer nicht behindert werden. Er hat rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Ablaufes bezüglich seiner Leistung Sorge zu tragen.
- (2) Der Nachunternehmer ist verpflichtet, uns alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten tangieren können, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Art der Behinderung ist detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Nachunternehmer die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn uns die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (3) Sind die hindernden Umstände von einem der Vertragsparteien zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Nachunternehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern die Anzeige nach Absatz 2 erfolgt oder uns die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

§ 7

Vertragsstrafe

- (1) Für die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Ausführungstermine hat der Nachunternehmer für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,25 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, maximal beträgt die Vertragsstrafe 5 % der Nettoauftragssumme.
- (2) Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Nachunternehmer für alle Schäden und Nachteile, die uns entstehen.
- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 8 Abnahme

Die Leistungen des Nachunternehmers werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen.

§ 9 Vergütung

- (1) Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist in den Preisen alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Nachunternehmers anfallen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung für die im Vertrag enthaltenen Leistungen der Pauschalpreis für die gesamte Bauzeit unveränderlich.
- (3) Die Zahlung erfolgt zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

§ 10 Abrechnung und Zahlung

- (1) Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung sind an uns zu richten.
- (2) Die Abschlagsrechnungen sind gemäß dem Zahlungsplan bei Erreichen des entsprechenden Leistungsstandes für die vertragsgemäßen Leistungen innerhalb von 21 Werktagen nach Rechnungseingang zu zahlen.
- (3) Bei Zahlung innerhalb von 12 Werktagen (maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Nachunternehmers) kann ein Skonto von 3 % abgezogen werden.
- (4) Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Diese Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der getroffenen Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Mängelansprüche

- (1) Der Nachunternehmer hat uns seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik und/oder den Deutschen Industrienormen entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art der Leistung erwarten können.
- (2) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf unsere Anordnungen, auf die von uns gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Nachunternehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Absatz 1 obliegende Mitteilung uns gegenüber gemacht.
- (3) Der Nachunternehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Verjährungsfrist für die Leistungen des Nachunternehmers beträgt ab der Abnahme 5 Jahre.

§ 12 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 13 Sicherheitsleistungen

Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Der Nachunternehmer übergibt uns spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (anerkannter Kreditversicherer, Großbank oder

Sparkasse) von 10 % der Bruttoauftragssumme zur Absicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Nachunternehmers. Die Bürgschaftsurkunde wird bei erfolgreicher Durchführung der Abnahme zurückgegeben.

- (2) Soweit der Nachunternehmer die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss leistet, sind wir berechtigt, die (Abschlags-)Zahlungen um jeweils höchstens 10 % zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme von 10 % erreicht ist.

Gewährleistungssicherheit

- (3) Wir sind berechtigt, von der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme einen Gewährleistungseinbehalt von 5 % als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen.
- (4) Der Nachunternehmer kann den Gewährleistungseinbehalt mit einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines anerkannten Kreditversicherers, einer deutschen Großbank oder Sparkasse ablösen.

§ 14

Gerichtsstand

Sofern der Nachunternehmer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

§ 15

Sonstiges

Der Nachunternehmer ist nur berechtigt, Ansprüche aus dem mit uns geschlossenen Vertrag mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abzutreten. Wir müssen der Abtretung nur zustimmen, wenn der Nachunternehmer berechnigte Interessen für die Abtretung nachweist.